

SEGLER GEMEINSCHAFT ROSENFELDE SGR

SATZUNG

§ 1

Name und Sitz

1. Der am 10. Oktober 1975 gegründete Verein führt den Namen Segler Gemeinschaft Rosenfelde, abgekürzt SGR. Er hat seinen Sitz in Hamburg und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Die SGR ist Mitglied des Deutschen Segler - Verbands und des Deutschen Verbands für Freikörperkultur e.V.

§ 2

Zweck

1. Die SGR verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der jeweils gültigen Fassung der Abgabenordnung.
2. Die SGR bezweckt die Pflege und Förderung des Segelsports sowie eine gute Kameradschaft der Clubmitglieder untereinander und zu anderen Segelvereinen. Für den Aufenthalt auf dem DFK Gelände am Rosenfelder Strand gelten die zutreffenden Absätze der DFK-Satzung § 2 (Zweck) Abs. a und b.
3. Die SGR ist überparteilich und darf sich politisch nicht betätigen.

§ 3

Vereinsfarben - Stander

Die SGR führt als Vereinsflagge, Stander und Vereinsabzeichen einen Wimpel mit rotem Dreispitzbalken blau eingefasst auf weißem Grund blau eingefasst.

§ 4

Mitgliedschaft

a. Aufnahme

Mitglied in der SGR kann jeder aktive und passive Segler werden, wenn er von fünf Mitgliedern vorgeschlagen worden ist. Über die Aufnahme entscheidet nach einer Wartezeit ausschließlich der Vorstand, jedoch kann die Mitgliederversammlung eine Ausnahmeregelung beschließen.

b. Beiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr wird von der Mitgliederversammlung jährlich beschlossen.

c. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die sich aus der Satzung und den Zweckbestimmungen ergebenden Rechte stehen allen Mitgliedern in gleicher Weise zu. Das Gleiche gilt für die Pflichten.

Das Stimm- und aktive Wahlrecht beginnt mit dem vollendeten 14. Lebensjahr, das passive Wahlrecht mit dem vollendeten 18. Lebensjahr.

Die Rechte ausgetretener oder ausgeschlossener Mitglieder erlöschen mit dem Tage ihres Ausscheidens, jedoch bleiben alle bis dahin entstandenen Verpflichtungen der SGR gegenüber bestehen.

d. Austritt

Der Austritt eines Mitgliedes kann nur zum Jahresende durch schriftliche Erklärung erfolgen. Diese Austrittserklärung muss spätestens bis zum 30. September beim Vorstand eingegangen sein.

e. Ausschluss

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es

1. trotz zweimaliger Aufforderung seine Zahlungsverpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt,
2. das Ansehen des Vereins oder das Ansehen eines anderen Mitgliedes gröblich verletzt,
3. gegen die Clubkameradschaft gröblich verstößt,
4. sich als ungeeignet für den Verein erweist oder sich einer unehrenhaften Handlung schuldig macht,
5. gegen die satzungsgemäßen Pflichten verstößt.

Der Ausschluss erfolgt durch 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung, zu der schriftlich eingeladen werden muss (siehe § 7 d). Jedes Mitglied hat das Recht, unter Angabe eines Grundes schriftlich an den Vorstand den Antrag auf Ausschluss eines anderen Mitgliedes zu stellen. Vor dem Ausschluss eines Mitgliedes muss diesem Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Beim Ausschluss muss der Grundsatz der Gleichheit gewahrt werden.

Vorstand

1. Die Geschäfte der SGR werden vom Vorstand geführt. Dieser besteht aus:
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem Kassenwart
 - dem Schriftwart

Beide Vorsitzende sind berechtigt, an allen Ausschusssitzungen teilzunehmen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach Einladung aller Vorstandsmitglieder mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind, darunter der 1. oder der 2. Vorsitzende.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende den Verein nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden vertreten darf.

Der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende leiten die Mitgliederversammlungen und die Vorstandssitzungen.

2. Alle Vorstandsämter sind Ehrenämter.
3. Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden. Der Kassenwart vertritt den 2. Vorsitzenden und gegebenenfalls den 1. Vorsitzenden. Der 2. Vorsitzende vertritt den Kassenwart.
4. Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit für zwei Jahre aus dem Kreis der Mitglieder gewählt. Nach Ablauf der Amtszeit führt er bis zum Amtsantritt des neuen Vorstandes die Geschäfte weiter. Amtsantritt des neuen Vorstandes ist der Zeitpunkt der Wahl. Der Vorstand ist durch Zuwahl zu ergänzen falls eines seiner Mitglieder während seiner Amtszeit ausscheidet.

Ausschüsse

Zur Bearbeitung von Sonderaufgaben, wie z.B. Hafenfragen Geselligkeit, Jugendfragen, Führerscheine, Wettsegeln, Wahlen usw. werden vom Vorstand Ausschüsse eingesetzt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.

Mitgliederversammlungen

a. Versammlungen

Außer der Jahreshauptversammlung (siehe § 7 b) kann der Vorstand nach Bedarf weitere Mitgliederversammlungen einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt. Die Jahreshauptversammlung (siehe § 7 b), sowie jede Versammlung, zu der besonders eingeladen (siehe § 7 d) wurde, ist beschlussfähig. Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge auf die Tagesordnung zu bringen. Solche Anträge müssen dem 1. Vorsitzenden mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden. Ein in der Mitgliederversammlung als dringend gestellter Antrag wird sofort auf die Tagesordnung gesetzt, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen. Die Mitgliederversammlungen beschließen, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt wird, mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit nach zweimaliger Abstimmung entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

b. Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung findet jährlich in den beiden ersten Monaten des Kalenderjahres statt. Hierzu muss jedes Mitglied schriftlich eingeladen werden (siehe § 7 d). Jede ordnungsgemäß einberufene Jahreshauptversammlung ist beschlussfähig. Auf der Jahreshauptversammlung ist folgende Tagesordnung durchzuführen:

1. Bericht des 1. Vorsitzenden über das vergangene Geschäftsjahr
2. Bericht des Kassenwartes und Vorlage des Jahresabschlusses
3. Bericht der Kassenprüfer
4. Bericht der Obleute der Ausschüsse
5. Entlastung des Gesamtvorstandes
6. Neuwahl des Vorstandes, der Schiedskommission, der Kassenprüfer (alle zwei Jahre)
7. Vorlage des Haushaltsvoranschlags
8. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge für das neue Geschäftsjahr
9. Genehmigung des Haushaltsvoranschlags
10. Eventuelle Anträge von Mitgliedern
11. Verschiedenes

Der neugewählte Vorstand hat das Recht, die Punkte 7 - 9 auf die Tagesordnung einer nächsten Versammlung zu setzen, die dann spätestens im August stattfinden muss.

c. Versammlung mit satzungsändernden Beschlüssen

Sämtliche satzungsändernde Beschlüsse sowie alle Beschlüsse, die das Vereinsvermögen in größerem Umfang als 20% der Jahreseinnahmen betreffen, bedürfen sowohl auf der Jahreshauptversammlung als auch auf weiteren Mitgliederversammlungen der 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Zu einer solchen Versammlung muss schriftlich unter Angabe des Antrages eingeladen werden (siehe § 7d.)

d. schriftliche Einladungen

Alle nach dieser Satzung vorgeschriebenen schriftlichen Einladungen sollen den Mitgliedern mindestens 1 Woche vor Beginn der Versammlung zugegangen sein.

e. Protokoll

Über den Ablauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftwart zu unterzeichnen ist. Das Protokoll wird mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung zugestellt.

f. Geschäftsordnung

Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt wird, werden die Mitgliederversammlungen nach der Geschäftsordnung abgewickelt.

g. Stimmrecht

In DSV-Angelegenheiten stimmen nur die Mitglieder, die im DSV Mitglied sind, und zwar mit der Stimmenzahl, die der Zahl ihrer dem DSV gemeldeten Mitglieder entspricht.

§ 8

Rechnungswesen

a. Rechnungswesen

Die laufenden Einnahmen und Ausgaben werden vom Kassenwart nach den Richtlinien des Vorstandes und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung verwaltet. Der Kassenwart ist verpflichtet, ordnungsgemäß Bücher zu führen und auf der Jahreshauptversammlung einen Jahresabschluss vorzulegen.

Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten. Die SGR darf keine Person einschließlich der Mitglieder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

b. Kassenprüfer

Von der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit zwei Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie sind verpflichtet, mindestens einmal jährlich - und nach ihrem Ermessen häufiger - Kasse und Bücher zu prüfen. Über das Ergebnis der Prüfung haben die Kassenprüfer der Jahreshauptversammlung/Mitgliederversammlung jeweils Bericht zu erstatten.

c. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Hamburg.

§9

Schiedskommission

Persönliche Streitigkeiten und Ehrverfahren, soweit sie den Verein betreffen, sowie Unklarheiten, die sich aus der Auslegung der Satzung und der Geschäftsordnung ergeben, und alle anderen Unstimmigkeiten werden von der Schiedskommission entschieden.

Die Schiedskommission besteht aus drei Mitgliedern, die wie der Vorstand von der Jahreshauptversammlung gewählt werden. Die Mitglieder der Schiedskommission dürfen im Verein keine Vorstandsfunktion haben. Die Sitzungen der Schiedskommission sind geheim.

Jedes Mitglied der SGR hat das Recht, die Schiedskommission anzurufen.

§ 10

Führerscheine

Jeder Bootseigner oder Bootsführer soll im Besitz des „amtlichen Sportbootführerscheines“ und des Segelführerscheines „A“ und „BR“ des Deutschen Seglerverbandes sein.

§ 11

Auflösung

Über die Auflösung des Vereins beschließt eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung, zu der schriftlich eingeladen (siehe § 7 d) werden muss. Der Verein besteht weiter, wenn mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder für den Fortbestand des Vereins stimmen. Nach Auflösung des Vereins und nach Beendigung der Liquidation fällt das verbleibende Vermögen an die Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger.

Hamburg, 10. Oktober 1975
Grube, 10. Juni 2000